

FAQ zu den Auswirkungen der Coronavirus-Krise in der Tennis-Schweiz (wird konstant aktualisiert, Stand 22. März 2020)

Die Mitarbeitenden von Swiss Tennis haben diese Liste nach bestem Wissen aufgrund der eingegangenen Fragen zusammengestellt, um den Verbandsmitgliedern, Kursteilnehmenden, TennisspielerInnen, Turnierorganisatoren oder Tennislehrpersonen eine kleine Hilfestellung zu bieten. Die Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine Rechtsberatung oder Austausch mit übergeordneten Behörden. Die gesetzlichen Vorschriften sind jederzeit einzuhalten und zu befolgen. In diesem Sinne: bleiben Sie alle bitte gesund.

Einleitung

Alle folgenden Massnahmen und Erklärungen beruhen auf den verschiedenen Verordnungen des Bundesrates. Einige Kantone haben zusätzliche Interpretationen und Regelungen erlassen, die wir, wenn möglich, berücksichtigen und erwähnen.

Swiss Tennis als nationaler Dachverband kann in dieser Situation rechtlich grundsätzlich nichts erlauben und auch nichts verbieten, das können nur die Behörden. Wir stimmen uns mit dem Bundesamt für Sport (BASPO) ab, das unsere untenstehenden Empfehlungen stützt. Einige Kantone haben zusätzliche Interpretationen und Regelungen erlassen.

Das eine ist die Rechtslage, das andere ist der Sinn und die Verantwortung. Es sollten jeder unnötige Kontakte vermieden werden und alle Personen sollten ihren Radius einschränken. In einem Tennisclub treffen sich Leute, die sich zuhause oder im Wald nicht treffen würden. Es geht heute nicht mehr um das Tennisspielen und wir als Verband können uns in einer solchen Ausnahmesituation nicht mehr dafür starkmachen, dass weiterhin Tennis gespielt wird (was unverständlicherweise auch heute noch einige Tennisspielerinnen und -spieler von uns erwarten und uns dies auch so mitteilen) und dabei Menschen gefährdet werden können. Es geht jetzt nur noch darum, die Pandemie einzudämmen und Menschen zu schützen!

Gibt es Sofortmassnahmen für gefährdete Sportorganisationen?

Sportorganisationen, die Angestellte haben und die durch die bundesrätlichen Massnahmen in ihrer Existenz bedroht werden, steht das Instrument «Kurzarbeit» des Bundes offen. Wenden Sie sich bei Fragen bitte an das Seco https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

Wichtige Neuerung: Arbeitnehmende mit befristeten Verträgen haben neu ebenfalls Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Die entsprechenden Informationen müssen bei den zuständigen kantonalen Stellen eingeholt werden.

Und für Sportorganisationen, die aufgrund der Pandemie in einen Liquiditätengpass geraten, existiert das Instrument «Bürgschaften für KMU». Auch hier ist das Seco erste Anlaufstelle.

Im Wissen darum, dass Clubs, Center, Tennislehrpersonen oder Turnierorganisatoren im Breiten- wie auch im Leistungssport teilweise vor existentiellen Problemen stehen, hat der Bundesrat entschieden, zusätzlich insgesamt 100 Millionen Franken für die Sport-Schweiz einzusetzen. Davon sind

- 50 Millionen Franken als rückzahlbare Darlehen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen für Organisationen, die entweder in einer Liga des Schweizer Sports mit überwiegend professionellem Spielbetrieb tätig sind oder Wettkämpfe für den professionellen Leistungssport durchführen.
- 50 Millionen Franken als Subventionen im Fall existenzieller Bedrohung für Organisationen, die auf dem Ehrenamt basieren und hauptsächlich den Breitensport fördern.

Wenden Sie sich im Notfall an ihre Gemeinde, den Kanton oder das Seco.

Gibt es Unterstützungsleistungen für selbständige TennistrainerInnen?

Der Bund hat für die Selbständigerwerbenden die Corona Ersatzordnung eingeführt. Dazu heisst es:

- «Für die Berechnung einer Entschädigung ist das in einen Tagesverdienst umgerechnete Jahreseinkommen massgebend, das zur Festlegung des letzten persönlichen AHV-Beitrags vor Beginn seines Anspruchs herangezogen wurde. Dazu wird das Jahreseinkommen mit 0,8 multipliziert und durch 360 Tage geteilt.»
- «Die Entschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet. Anspruchsberechtigte müssen die Entschädigung selber bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse beantragen.»
- «Bis das System aber voll funktioniert, dürfte es Anfang bis Mitte April 2020 werden. Bis dann können der Anspruch auf den Erwerbsausfall noch nicht angemeldet und eine Entschädigung auch noch nicht ausbezahlt werden.»

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>

Die SPTA (Swiss Professional Tennis Association) <https://www.spta.ch> bietet auch eine persönliche Beratung für die Tenniscoaches an:

- Thomas Meierhofer, 041 639 53 47, info@spta.ch
- Emanuel Reitz (v.a. für den Kanton Zürich / 078 805 31 16)
- Freddy Siegenthaler (für den Kanton Aargau / 078 885 56 87)
- Olivier Mabillard (für die Westschweiz / 079 544 95 08)

Wann finden wieder Ausbildungs- und Fortbildungskurse statt? Was geschieht, wenn wir die J+S-Anerkennung nicht erneuern können? Können wir die Trainings bei J+S trotzdem anmelden und abrechnen?

Bis sicherlich zum 30. Juni 2020 werden keine Aus- und Fortbildungskurse stattfinden oder sie werden in virtueller Form durchgeführt. In den Kursen der J+S-Weiterbildung 1 wird den Angemeldeten im Status «weggefallen» und «gültig bis 31.12.2020» die Anerkennungen bis Ende 2021 verlängert (Status «gültig bis 31.12.2021»). Das gleiche gilt für die Swiss Tennis-Diplome.

J+S-Kurse: Alle durchgeführten Aktivitäten in einem J+S-Kurs werden subventioniert, auch wenn die Minimalbedingung von z.B. 15 Aktivitäten (NG1) nicht erfüllt ist. Aktivitäten, die z.B. wegen Hallenschliessung nicht stattfinden konnten, werden nicht subventioniert.

J+S-Lager: Musste ein Lager wegen des Coronavirus abgebrochen werden, werden jene Tage subventioniert, die tatsächlich stattgefunden haben (inkl. Tag der Heimreise), auch wenn es weniger als 4 Tage waren.

Weitere Informationen: <https://www.jugendundsport.ch/content/jus-internet/de/home.detail.news.html/jus-internet/2020/corona-virus-update-17-03-2020.html>

Die aktuellen Infos zur Abrechnung der Kurse finden Sie hier www.jugendundsport.ch

Wir richten unsere Freiplätze in Eigenleistung (durch freiwillige Clubmitglieder) her. Dürfen wir das aktuell?

Der Bundesrat hat grundsätzlich alle Vereinsaktivitäten verboten. Nach Rückfrage eines Clubs mit dem Gesundheitsdepartement des Kanton Solothurns wurde die Instandstellung der eigenen Plätze durch Clubmitglieder unter folgenden Voraussetzungen eingeschränkt erlaubt:

- Max. 5 Personen (fixe Zusammenstellung, immer die gleichen), immer 2 Meter Abstand und rigorose Einhaltung von Hygienevorschriften für Hände und Werkzeug.
- Nur die nötigsten Belagsarbeiten erledigen

Eine Instandstellung durch eine Platzbauerfirma oder die angestellten Platzwarte wird als Handwerk betrachtet und ist – ebenfalls unter Einhaltung aller geltenden Vorschriften – noch erlaubt.

Der Club verfügt über Allwetterplätze oder die Plätze sind bereits gerichtet. Dürfen meine Mitglieder spielen? Oder dürfen sie wenigsten an der Ballwand spielen?

Die aktuelle Bundesverordnung untersagt Vereinsaktivitäten (und da gehört das Tennisspielen der Mitglieder dazu) sowie den Betrieb sämtlicher Freizeitanlagen und Sportzentren bis zum 19. April 2020. Zuhause im eigenen Garten oder gegen die eigene Hauswand zu spielen ist unter Einhaltung der bekannten Vorschriften möglich.

Wann veröffentlicht der Verband den Entscheid, wann und überhaupt Interclub gespielt wird?

Der Entscheid wird so bald wie möglich durch den Zentralvorstand von Swiss Tennis gefällt und anschliessend kommuniziert. Aktuelle Informationen zum Interclub finden sich jederzeit unter swisstennis.ch/Interclub

Gibt es einen medizinischen Hinweis bezüglich der Verweildauer des Coronavirus auf einem Tennisball?

Nach unseren Recherchen und Nachfragen ist aktuell nichts bewiesen. Es gibt aber Experten, die davon abraten. Sollte es Änderungen geben, so werden wir diese kommunizieren.

Muss ich meine Tennishalle wirklich schließen? Sie ist doch privat und ich habe kein Schreiben bekommen.

Die aktuelle Bundesverordnung untersagt Vereinsaktivitäten (und da gehört das Tennisspielen der Mitglieder dazu) sowie den Betrieb sämtlicher Freizeitanlagen und Sportzentren bis zum 19. April 2020. Wenn Sie als Besitzer innerhalb der Familie hinter geschlossenen Türen spielen, sollte es unseres Erachtens erlaubt sein

Ich bin als Verein ein Hallenbetreiber. Muss ich die Aboeinnahmen anteilig zurückerstatten? Ich bin Tennislehrer, muss ich die bereits bezahlten Kurse an die Kunden zurückzahlen?

Es gilt, was sie mit ihren Kunden vertraglich vereinbart haben und was im Obligationenrecht (OR) steht. Wenn sie die Leistung nicht erbringen können, müssten sie zurückerstatten. Wir empfehlen das Gespräch mit allen Beteiligten zu suchen und solidarische Lösungen für alle anzustreben. Wo immer möglich raten wir, zu verschieben oder auch Ersatzleistungen anzubieten (z.B. Trainingsweekends, andere zusätzliche Events etc.). Wenn keine individuellen und einvernehmlichen Lösungen gefunden werden, ist eine individuelle Rechtsberatung unerlässlich.

Müssen die Clubs und Center ihren Tennistrainern die entfallenden Stunden weiterhin bezahlen? Was geschieht mit bereits bezahlten Stunden? Muss der Tennistrainer diese zurückerstatten?

Das kommt darauf an in welchem arbeitsrechtlichen Verhältnis der Club zum Trainer steht. Ist er angestellt oder selbständigerwerbend? Auch ein Verein kann Kurzarbeit beantragen und so bis zu 80% der Lohnsumme seinen Angestellten sichern. Wenn der Trainer nicht angestellt ist und im Auftragsverhältnis arbeitet, gilt was vertraglich vereinbart worden ist und was im OR steht.

Wir empfehlen auch hier das Gespräch zu suchen und solidarische Lösungen anzustreben. Allerdings Sofern keine individuellen und einvernehmlichen Lösungen gefunden werden, ist eine individuelle Rechtsberatung unerlässlich